

Satzung über die Benutzung der Feldwege im Bereich der Gemeinde Limeshain

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.11.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Limeshain stehende Feldwegenetz in den Gemarkungen Rommelhausen Hainchen und Himbach mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

- a) der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen (Bankette);
- b) der Luftraum über dem Wegekörper;
- c) der Bewuchs;
- d) die Beschilderung;
- e) die Grenzsteine.

§ 3 Bereitstellung

Die Gemeinde Limeshain gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung

1. Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich sowie gärtnerisch genutzten Grundstücke, sowie dem Zugang zu den im Außenbereich gelegenen Betrieben und Wohnhäusern inkl. Sporteinrichtungen. Im Übrigen ist die Benutzung als Fuß- und Radweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken ist nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Limeshain zulässig. Die Genehmigung bedarf der Schriftform; sie ist entgeltlich. Das Entgelt wird durch den Gemeindevorstand im Einzelfall festgesetzt. Pro Fall beträgt die Gebühr mindestens 30 € und höchstens 200 €. Die Zulassung kann nur befristet erfolgen.
3. Die Feldwegenutzung für kulturelle- und naturschutzrechtliche Zwecke ist genehmigungsfrei und gebührenfrei.
4. Die Benutzung des Wegenetzes durch den (die) Jagdpächter wird im Jagdpachtvertrag geregelt.

5. Grundsätzlich sind Feldwege, gleich ob befestigt oder unbefestigt, in ihrem Bestand zu erhalten. Sofern Feldwege ohne Genehmigung des Eigentümers umgenutzt worden sind, sind diese auf Grund der Bestimmungen dieser Satzung durch den Verursacher auf seine Kosten wieder herzustellen.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

1. Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden, bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Limeshain beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
2. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feldwege

1. Es ist unzulässig:
 - a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z. B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
 - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
 - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigen Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
 - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
 - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
 - f) auf dem Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
 - g) Gegenstände oder Materialien abzulagern oder einzubringen;
 - h) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut, Reisig und dergleichen, in den Gräben, sowie durch deren Zupflügen;
 - i) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
 - j) auf den Wegen Holz, Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen;
 - k) die für Reiter gesperrten Wege mit Pferden zu benutzen;
 - l) die Wegebankette zu Bearbeiten oder Umzupflügen, sowie Dünger oder Pflanzenschutzmittel auf der Wegeparzelle auszubringen.
2. Die Benutzung mit Fahrzeugen ist nur gestattet, wenn die benutzten Wege dadurch nicht beschädigt werden.

3. Weitere, sich aus anderen Vorschriften ergebende, Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer haben Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand der Gemeinde Limeshain unverzüglich mitzuteilen.
2. Wer einen Weg erhebliche verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Bei einem unbefestigten Weg muss eine Beschädigung erst behoben werden, wenn es die Bodenverhältnisse zulassen (Abtrocknung). Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihre für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
3. Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen, § 6 Abs. 1 Buchstabe e) bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

1. Eigentümer und Besitzer, der an den Wegen angrenzenden Grundstücke, haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Wege sind auf eine lichte Höhe bis zu 4,50 m vom Bewuchs freizuhalten. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Abs. 2.
2. Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes der Gemeinde Limeshain überdeckt werden.
3. Wird an einem Fahrweg ein Vorgewende gepflügt, ist darauf zu achten, dass die letzte Furche höchstens bis zu der ausgesteinten Ackergrenze geführt wird. Das zwischen dem befestigten Teil des Weges und der Ackergrenze liegenden Stück (bei asphaltierten Feldwegen ist ein Abstand von 0,50 m, bei nicht asphaltierten Feldwegen ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten) darf nicht gepflügt werden.
4. Bei nachweislichem Auspendeln von Grenzsteinen werden diese auf Kosten des Verursachers vom Amt für Bodenmanagement oder öffentlich-rechtlichen Vermessungsunternehmen erneuert bzw. neu gesetzt.
5. Bei öffentlichen Bau-, Unterhaltungs- oder Reinigungsarbeiten an Wegen haben die jeweiligen Angrenzer den üblichen Überwurf von Erde im Bankettbereich zu dulden.
6. Das Abgrenzen der Grundstücke zu dem Weg mit Einzäunungen ist nur unter Einhaltung eines 0,5 m breiten Abstandes gestattet.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 die Wege zu anderen Zwecken benutzt;
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 i. V. m. der Anlage 2 die Wege mit anderen Fahrzeugen als beschrieben benutzt;
 - c) entgegen § 5 Abs. 1 trotz bestehender Benutzungsbeschränkung einen Weg befahren oder betreten hat;
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 Ziff. a) – l) einen Weg unbeschadet des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Feld- und Forststrafgesetz v. 30.03.1954 (GVBl. I S. 39), in der jeweilig gültigen Fassung, unerlaubt benutzt hat;
 - e) entgegen § 7 Abs. 2 einen Weg verunreinigt;
 - f) entgegen § 8 Abs. 1 – 4 als Angrenzer eines Weges nicht den aufgeführten Pflichten nachkommt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis 10.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung; Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 11

Benutzung der Feldwege

Die Benutzung der Feldwege hat unter ständiger gegenseitiger Rücksichtnahme zu erfolgen.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden. (Vgl. § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz vom 16.03.1976).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Limeshain, den 14.11.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Limeshain

Adolf Ludwig
Bürgermeister

